

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 17

Artikel: Besoldungsbewegung im Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gilt es die Politik der Großmächte in den letzten Jahrzehnten, ebenso wie den Weltkrieg selbst in klaren Zügen zu kennzeichnen. Neben dem rein Politischen muß auch das Wichtigste aus der großen Entwicklung der Landwirtschaft und des Gewerbes berücksichtigt und ein Verständnis für die sich daran schließenden großen sozialen Fragen eröffnet werden; endlich ist auch nötig die bedeutungsvollsten nationalökonomischen und sozialen Theorien zu streifen, die innere und äußere Entwicklung der außerdeutschen Großmächte in knapper, das Wesentliche heraushebender Form zu zeichnen und schließlich auch die Gegenwartsfragen, welche die innere und äußere Politik betreffen, in ihren Hauptmomenten zu berücksichtigen. — Doch dies alles braucht Zeit, zu der die Menge des Stoffes heute in keinem Verhältnis steht. Darum die dringende Forderung, daß der Geschichtsunterricht in einer der drei oberen und ebenso in einer der Mittellassen um eine Stunde erhöht werde. —

(Fortsetzung folgt.)

Besoldungsbewegung im Aargau.

Die aarg. Lehrerschaft ist in eine Besoldungsbewegung eingetreten.

Schon in der Delegiertenversammlung der Kantonal-Lehrerkonferenz vom 10. März abhin in Aarau bildete die finanzielle Lage der aarg. Lehrerschaft neben der Diskussion über die „Zeitgemäße Schulaufsicht“ den wichtigsten Verhandlungsgegenstand.

Ende letzten Jahres gewährte der Große Rat an die verheirateten Lehrer Teuerungszulagen im Betrage von Fr. 100—180 bei einer Totaleinnahme des Lehrers von unter Fr. 3000. Den Fortbildungs- und Bezirkslehrern wurden die längst versprochenen Alterszulagen gewährt. Aber was war das für unsere gegenwärtige, teure Zeit? „Ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein“, sprach richtig der Präsident der Kantonal-Lehrerkonferenz, Herr Seminarlehrer Zimmerli in Aarau.

Nach reichlich gewalteter Aussprache wurde dann beschlossen, die Angelegenheit der Besoldungsfrage an den Lehrerverein zu weisen, der die Begehren der Lehrerschaft zu formulieren hätte.

Auf den 31. März erließ nun der Kantonalausschuß die Einladung zu einer Generalversammlung des aarg. Lehrervereins nach Brugg. Im Einladungsschreiben heißt es:

„Die ökonomische Lage der aarg. Lehrerschaft zwingt zum Handeln. Die seit der Verwerfung des Besoldungsgesetzes 1913 eingetretenen Besoldungserhöhungen haben die Verteuerung bei weitem nicht ausgeglichen, und mancher Lehrer ist gezwungen, seine kleinen Ersparnisse anzugreifen oder Schulden zu machen, um sich durchschlagen zu können.

Mit kleinen Mitteln kann nicht mehr geholfen werden. Deshalb hat der Kantonalausschuß des N. L. V. in seiner Sitzung vom 4. März beschlossen, die Neuaufnahme des Besoldungsgesetzes sei durch die Kantonalkonferenz zu verlangen und rasch durchzuführen. Dasselbe Begehren stellten die Delegierten der Konferenzen Brugg und Zofingen an der Delegiertenversammlung der Kantonalkonferenz in Aarau. Die Forderungen der Lehrerschaft müssen möglichst bald festgelegt und

dem Vorstand der Kantonalkonferenz zur Weiterleitung an die Behörden übermittelt werden."

Über 500 Mitglieder waren dem Rufe gefolgt. Der Präsident R. Koller stellte und begründete folgende Anträge:

1. „Die am 31. März 1917 in Brugg tagende Generalversammlung des Aargauischen Lehrervereins ersucht den Vorstand der Kantonalkonferenz, in begründeter Eingabe an die Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates und des Großen Rates das Gesuch zu stellen, es sei das Lehrerbefoldungsgesetz von 1898 durch ein Gesetz betr. die Lehrerbefoldungen und vermehrter Staatsbeiträge an die Schullasten der Gemeinden zu ersetzen und für das Jahr 1917 in Kraft zu erklären.

Dem Gesetz soll keine Steuerklausel angehängt werden (oder auch sonstwie mit andern Schulfragen verquickt werden).

2. Die Generalversammlung des A. L. V. erklärt folgende Forderung als unabwiesbare Notwendigkeiten für ein zeitgemäßes Lehrerbefoldungsgesetz:

a) Ein Anfangsgehalt für Lehrkräfte an der Gemeindeschule von Fr. 2000, an der Fortbildungsschule von Fr. 2600, an der Bezirksschule von Fr. 3200 und für Hilfslehrer Fr. 114 für die Jahressstunde;

b) 10 staatliche Dienstzulagen von je 100 Fr. im Gesamtbetrage von 1000 Fr., ausgerichtet in jährlichen Beträgen von je 100 Fr. vom Ende des 5. Dienstjahres an. (Maximum mit dem 15. Dienstjahr).

c) 3 weitere Staatszulagen von je 100 Fr. an Lehrkräfte an Gesamtschulen mit 3., 5. und 7. Dienstjahr, sofern die betr. Lehrer an der gleichen Schule wirken.

d) Eine Besoldung für Leitung der Bürgerschule von 200 Fr.

3. a) Der Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen der Gemeinden soll nicht nur nach dem gesetzlichen Anfangsgehalt berechnet werden, sondern auch höhere Gemeindeleistungen bis zu einem bestimmten Betrage berücksichtigen.

b) Der Staat trägt alle Kosten der Stellvertretung, wenn der Lehrer die Rekrutenschule absolvieren muß.

Ein begründeter Gegenvorschlag aus der Versammlung stellte das Minimum für Lehrkräfte an den den Gemeindeschulen auf Fr. 2400.

In der Abstimmung wurden die Anträge des Referenten R. Koller beinahe einstimmig angenommen; sie enthalten ein wirkliches Minimum, halten sich im Rahmen des Möglichen und können daher am ehesten auf Realisierung rechnen. Hoffen wir das letztere, es liegt im Interesse unserer Schule. Unsere Staatsmänner aber beseele die nötige Einsicht und Kraft!

We.

Wer nicht gelernt in jungen Tagen
Zu seinen Wünschen nein zu sagen,
Und seinen Willen stets bejaht,
Der ist sich selbst der schlimmste Feind;
Der fällt sich an mit Wort und Tat
Und bringt sich um, bevor er's meint.

Fr. W. Weber.